

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;

Nutzung von oberflächennahem Grundwasser zum Betreiben der Brunnenanlage der Aurelis Real Estate Service GmbH

Standort: Rupert-Bodner-Straße 5, Flurnummer 2446/3, Gemarkung Aubing

Die amtliche Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter <https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Klima-und-Umweltschutz/Bekanntmachungen.html>

Auf dem Grundstück in der Rupert-Bodner-Straße 5 in München-Aubing beabsichtigt die Aurelis Real Estate Service GmbH den Betrieb einer Brunnenanlage zu Wärme- und Kühlzwecken. Beantragt wurde mit Unterlagen vom 04.12.2024 eine jährliche Grundwasserentnahme-/Versickerungsmenge von 175.000 m³.

Für die geplante Maßnahme ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 15 Bayer. Wassergesetz (BayWG) erforderlich. Entsprechend §§ 5 und 7 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 (jährliche Grundwasserentnahme zwischen 100.000 m³ und 10 Millionen m³) war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen sind.

Eine ökologische Empfindlichkeit des Standortes ist nicht gegeben. Der Standort liegt nicht in einem der in Nr. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG genannten Gebiete. Von den in § 2 Abs. 1 UVPG aufgeführten Schutzgütern ist vor allem das Schutzgut (Grund)wasser für die Bewertung der Umweltverträglichkeit relevant.

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben gemäß den maßgeblichen Schutzkriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind, da das gesamte Grundwasser vor Ort wieder versickert wird. Der Wasserhaushalt wird hierdurch nicht gestört, es findet keine Änderung der Wasserbilanz statt.

Der Eintrag von Wärmeenergie in das quartäre Grundwasser kann durch eine alternierende Nutzung einer Wärmepumpenanlage übers Jahr ausgeglichen werden. Das bedeutet, dass durch die Anlage mehr Wärmeenergie dem Grundwasser entzogen, als durch den Kühlbetrieb dem Grundwasser zugeführt werden soll. Die tatsächlich ins Grundwasser eingeleitete Wärmemenge wird mit Hilfe von Wärmemengenzählern erfasst und dokumentiert.

Die Gefahr von Grundwasserverunreinigungen kann durch den Einbau von funktionierenden Sicherheitseinrichtungen minimiert werden.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Das Protokoll über die Vorprüfung des Einzelfalls kann beim Referat für Klima und Umweltschutz, Bayerstr. 28 a, 80335 München, Sachgebiet Wasserrecht, RKU-IV-132, nach vorheriger schriftlicher Anmeldung (wasserrecht.rku@muenchen.de) eingesehen werden.

München, den 17.04.2025

Landeshauptstadt München
Referat für Klima und Umweltschutz
RKU-IV-132